

Erklärung zur Notfallbetreuung

Kindertageseinrichtung:	_____
Name, Vorname Kind:	_____
Geburtsdatum:	_____
Adresse:	_____

Ausgangslage (Stand 15.03.2020)

Grundsätzlich sind alle **Kindertageseinrichtungen** (Krippe, Kindergarten, Hort sowie entsprechende schulische Angebote) **ab Montag, den 16.03.2020** zu **schließen**. Die Eltern sind verpflichtet, Ihre Aufgabe zur Erziehung der Kinder wahrzunehmen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Kindertagesbetreuungsangebote nicht nutzen.

Eine Notfallbetreuung für den Zeitraum bis zum 20.März 2020 für Kinder in Kindertageseinrichtungen soll **in der bisher zuständigen Kindertageseinrichtung** zur Verfügung gestellt werden, wenn

- **beide Eltern** oder **ein alleinerziehender Elternteil** in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig ist (eine **glaubhafte Aussage ist** ausreichend, weitere Nachweise sind nicht erforderlich) **und**
- diese Eltern keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können (**die Bedarfsmeldung der Eltern/ des Elternteils reicht als Nachweis aus** – eine Betreuung über die Großeltern soll nach den bestehenden Empfehlungen möglichst vermieden werden).

Die wichtigen Infrastrukturen sind insbesondere:

- Energie – Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc.,
- Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung,
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik,
- Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze,
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore,
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers,
- Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV,
- Entsorgung (Müllabfuhr),
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Staat und Verwaltung – Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie
- Grundschullehrkräfte (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden), Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden).

Dabei sind in den o.a. Bereichen die **Kernaufgaben der Infrastruktur** relevant, Annexleistungen (z.B. eine Kantine in einem Energiebetrieb) in diesen Bereichen fallen nicht unter die Kernaufgaben.

Eltern sollten verantwortungsvoll - gegebenenfalls in Abstimmung mit ihrem Arbeitgeber - selbst entscheiden, ob sie unter die genannten Kategorien fallen. Eine abschließende Definition ist nicht möglich.

Bestätigung der Personensorgeberechtigten:

Arbeitgeber 1: _____

Konkrete Tätigkeit 1: _____

Arbeitgeber 2: _____

Konkrete Tätigkeit 2: _____

Anmerkung: Alleinerziehende müssen nur Arbeitgeber und Tätigkeit 1 ausfüllen, ansonsten ist es für beide Elternteile verbindlich auszufüllen.

Hiermit bestätige ich, dass keine Alternativbetreuung für mein Kind/ meine Kinder organisieren konnte.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte*r

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte*r